



Acht Monate § 6 WindBG: Genehmigungsbeschleunigung oder neue Fallstricke?

Erfahrungsaustausch aus der Praxis

Markus Pauly, Dominik Schönhoff



Hintergrund

Inkrafttreten des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) im März 2023

→ damit Umsetzung von Artikel 6 der EU-Notfallverordnung aus Dezember 2022 zur Beschleunigung des EE-Ausbaus

Wesentlichste Neuerungen:

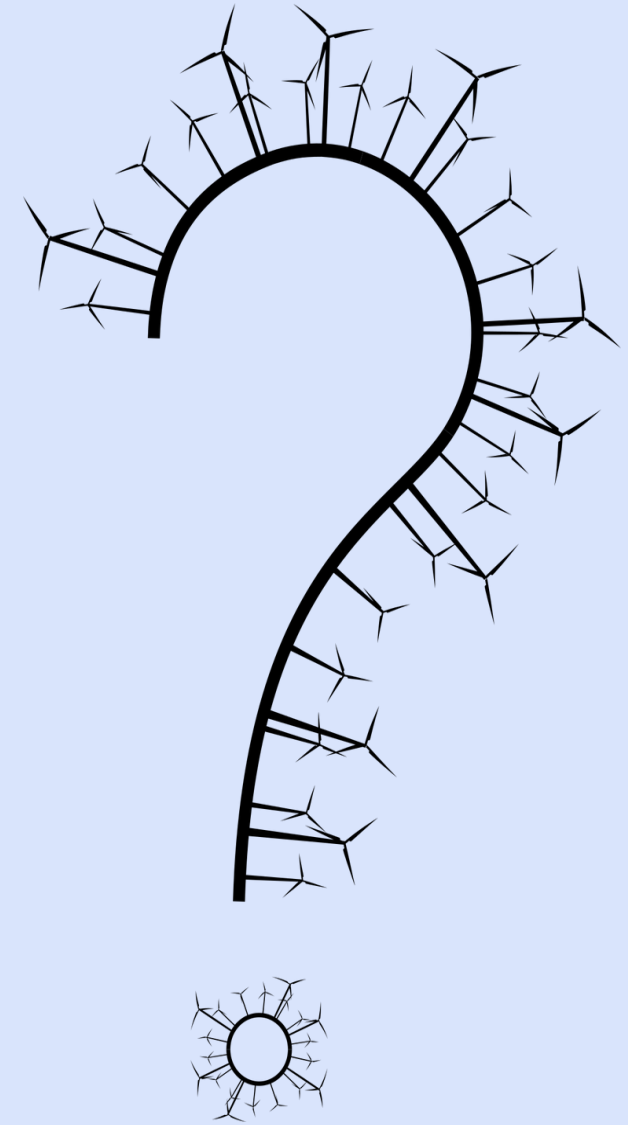
- Liegt ein Windenergieprojekt in einem ‚Windenergiegebiet‘, so ist im Genehmigungsverfahren für dieses Windenergieprojekt keine UVP und keine saP erforderlich.
- Minderungsmaßnahmen zur Erfüllung des Artenschutzrechtes können durch Zahlungen in Artenhilfsprogramme umgesetzt werden.
- Anzuwenden ist § 6 WindBG auf alle Genehmigungsverfahren, deren Antrag bis zum 30.06.2024 gestellt wird. Auf Verlangen des Antragsstellers ist § 6 WindBG auch auf vor dessen Inkrafttreten anzuwenden. Ebenso findet § 6 WindBG auf Änderungsgenehmigungsverfahren anzuwenden.
- Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergie-Anlage errichtet werden soll, vertraglich gesichert hat.
- **Veröffentlichung der Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz durch das BMWK im Juli 2023**

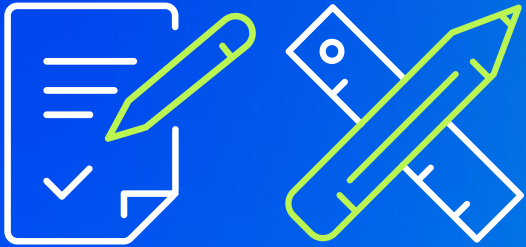
Scholz: Genehmigung für Windräder in maximal sechs Monaten

Von dpa 02.08.2021, 15:14



Quellen: www.volksstimme.de, www.pixabay.com, Abruf: 02.11.2023





Projektbeispiele zu § 6 WindBG von JUWI und aus dem Forum

Lessons Learned nach 8 Monaten § 6 WindBG

- Aufklärung mancher Behörden zu Regelungen des § 6 WindBG
- BImSch-Behörden fordern weniger Unterlagen, schnellere Verfahren (?)
- Rückenwind durch § 6 WindBG in Diskussionen mit Naturschutzbehörden
- Einzelfalldiskussionen mit Naturschutzbehörden / Gutachtern
(vorhandene Daten – Auswirkungen – Maßnahmen)
- mehr vereinfachte Verfahren
(weniger Transparenz – höheres Konfliktpotential mit Naturschutzverbänden)
- Welche Auswirkungen hat § 6 WindBG auf Ausweisung von Flächen
(erhöhte Anforderungen an SUP?)
- Was passiert nach dem 30.06.2024? (Umsetzung RED III)





**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

Markus Pauly

Diplom Biologe

Abteilungsleiter

Projektentwicklungsexperten

m.pauly@juwi.de

+49 6732 96 57-2432

Dominik Schönhoff

M.A.

Leiter Projektentwicklung

dominik.schoenhoff@juwi.de

+49 511 12 35 73-673

